

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der
Deutschen Siedlungsbank**

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank sollen die Überlegungen der vergangenen Jahre zu Strukturfragen der Kreditinstitute des Bundes abgeschlossen werden, soweit es die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL B) betrifft. Die DSL B hat als Folge des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ seit 1973 einen Teil ihrer langjährig für Bund und Länder durchgeführten Interventionsaufgaben im Bereich der Agrarstrukturfinanzierung verloren. Andererseits hat die Bank in Übereinstimmung mit ihrer gesetzlichen Aufgabe ihre Finanzierungstätigkeit im ländlichen Raum im Wettbewerbsgeschäft in den letzten Jahren ausgeweitet. Da auch in Zukunft ein zentrales, leistungsfähiges Kreditinstitut zur Förderung des ländlichen Raumes benötigt wird, ist eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Bank unerlässlich.

B. Lösung

Zur Anpassung an eingetretene und eintretende Strukturänderungen sieht die Gesetzesänderung eine Ausdehnung der bisherigen Geschäftsmöglichkeiten der Bank vor. Die Bank wird im Wettbewerbsgeschäft schwerpunktmäßig Maßnahmen finanzieren, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raumes dienen. Das Auftragsgeschäft wird in der Weise erweitert, daß der Bank öffentliche Finanzierungsaufgaben jeder Art zur Strukturverbesserung des ländlichen Raumes von obersten Bundes- oder Landesbehörden übertragen werden können. Die Bank soll das Recht erhalten, alle Geschäfte zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang stehen. Dagegen wird für künftig auszugebende Schuldverschreibungen die Bundesgarantie aufgehoben; die Mündelsicherheit dieser Schuldverschreibungen bleibt jedoch gewahrt. Wegen der Ausweitung des Wettbewerbsgeschäfts der DSLB soll die Bank nunmehr, wie andere im Wettbewerbsgeschäft tätige Kreditinstitute, der Besteuerung unterworfen werden. Das Eigenkapital der Bank soll erhöht werden, um bei Besteuerung und notwendig wachsendem Geschäftsvolumen eine angemessene Eigenkapitalausstattung zu sichern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (42) — 551 10 — Kr 35/80

Bonn, den 9. Mai 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 485. Sitzung am 18. April 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der
Deutschen Siedlungsbank**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gemeinnützige“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2**Aufgaben**

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Finanzierung öffentlicher und privater Vorhaben, insbesondere solcher, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raums dienen.

(2) Die Anstalt hat ferner im öffentlichen Auftrag Maßnahmen zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung, zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie zur Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Sie kann mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister auch andere Aufgaben durchführen, mit denen sie von obersten Bundes- oder Landesbehörden beauftragt wird.

(3) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der aufsichtführenden Bundesminister tätig werden. Der Gesamtbetrag der Kredite nach Absatz 1 an Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und der Gewährleistungen nach Absatz 1 zugunsten von Personen mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes darf 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der von der Anstalt gewährten Kredite und Gewährleistungen nach Absatz 1 nicht übersteigen. Kredite an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemein-

schaft und die Europäische Investitionsbank sowie von diesen Einrichtungen gewährleistete Kredite können mit Zustimmung des Verwaltungsrates über diese Grenze hinaus gewährt werden. Das Nähere regelt die Satzung.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3**Geschäfte**

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der ihr gestellten öffentlichen Aufgaben zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Anstalt darf alle Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. das Kredit-, das Diskont- und das Garantiegeschäft betreiben,
2. Einlagen annehmen, Darlehen aufnehmen sowie Pfandbriefe, Landesrentenbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben,
3. treuhänderisch Mittel weiterleiten und verwalten,
4. bankübliche Dienstleistungen erbringen,
5. mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der aufsichtführenden Bundesminister Beteiligungen übernehmen.

(3) Die Anstalt wird ermächtigt, für ihre Anleihen ein Schuldbuch von der Bundesschuldenverwaltung führen zu lassen; auf die in dem Schuldbuch der Anstalt eingetragenen Anleiheforderungen sind die für Bundesschuldbuchforderungen jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(4) Die von der Anstalt ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.“

4. In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 9 a der Reichshaushaltsordnung“ wird durch die Angabe „§ 113 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

b) Nach den Worten „von der Anstalt zu verwalten“ wird die Angabe „(§ 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung)“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Zweckvermögen kann ferner bis zu einem Betrag von einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark zur Erhöhung des Bundesanteils am Grundkapital der Anstalt verwendet werden.“

6. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Prüfung nach der Bundeshaushaltsordnung

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung angegebenen Rechte zu.“

8. § 15 wird aufgehoben.

9. § 16 wird aufgehoben.

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Übergangsregelung für Beitreibung und Vollstreckung

Auf die vor dem 1. Januar 19.. begründeten Forderungen und die dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten ist § 15 in der bis zum 31. Dezember 19.. geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599), das zuletzt durch § 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, werden

die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,“ gestrichen.

Artikel 3

In § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), das zuletzt durch das Zweite Kapitel Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,“ gestrichen.

Artikel 4

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), das zuletzt durch § 39 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,“ gestrichen.

Artikel 5

§ 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

§ 39 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 154), das zuletzt durch § 21 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 19.. in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der Bericht der Bundesregierung über Strukturfragen der Kreditinstitute des Bundes vom 26. Oktober 1977 behandelt u. a. Aufgaben, Tätigkeit, Ertragslage und Risiken sowie die Zukunftsaussichten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL) und der Lastenausgleichsbank (LAB). Dieser Bericht, der dem Haushaltsausschuß und weiteren fachlich zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorgelegt wurde, geht ferner auf das Verhältnis der genannten Banken zu anderen Kreditinstituten des Bundes ein.

Die auf Grund des Berichts von der Bundesregierung im Herbst 1977 eingesetzte Arbeitsgruppe „Strukturfragen der Kreditinstitute des Bundes“, der auch Vertreter beider Banken angehörten, erhielt den Auftrag zu prüfen, ob eine Verbindung zwischen DSL und LAB zweckmäßig und geboten ist. Dabei sollte neben bankpolitischen Überlegungen und einer Bereinigung von Kreditprogrammen im Auftragsgeschäft zwischen bundesbeteiligten Banken der Erweiterung der Aufgabenstellung im Eigengeschäft (Wettbewerbsgeschäft) sowie den Interessen der Vertriebenen und Flüchtlinge Rechnung getragen werden.

Das Ergebnis dieser Prüfung hat Eingang gefunden in den Bericht der Bundesregierung vom 6. Juni 1979 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, den dieser zur Kenntnis genommen hat. Der Bericht gelangt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die ursprünglichen Aufgaben beider Banken im Auftragsgeschäft
 - LAB: Förderung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegsgeschädigten,
 - DSL: Eingliederung vertriebener Landwirte und Spätaussiedler; Agrarstrukturfinanzierung, die zur Gemeinschaftsaufgabe geworden ist,

sind rückläufig und sind abhängig von der Entwicklung der Zahl der Aussiedler.

2. Gegen die ursprünglich erwogene Fusion beider Banken spricht in erster Linie, daß es notwendig wäre, ein fusioniertes Institut voll zu besteuern, weil es überwiegend im Wettbewerbsbereich tätig sein würde. Als Folge einer Vollbesteuerung, die auch das Geschäft der LAB erfassen müßte, ständen im Endergebnis weniger zinsgünstige Mittel für Ergänzungsfina-
nzierungen im Interesse der Vertriebenen und zugunsten des ländlichen Raumes zur Verfügung als bei einem getrennten Fortführen beider Institute. Eine partielle Steuerbefreiung des fusionierten Instituts durch Besteuerung des

Wettbewerbsgeschäfts würde aus steuerpolitischen Gründen scheitern; dem fusionierten Institut würde ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Banken gewährt, und es würde zudem eine Berufungsmöglichkeit für eben diesen Bankenbereich geschaffen.

3. Die DSL muß somit als selbständiges Kreditinstitut fortbestehen. Sie hat ihr Geschäft in Übereinstimmung mit ihrem gesetzlichen Förderungsauftrag im Wettbewerbsbereich verstärkt ausgebaut. Daher kann die bisherige Steuerfreiheit der Bank nicht beibehalten werden. Die Bedeutung des Wettbewerbsgeschäfts und die zusätzlichen finanziellen Belastungen aus der künftig notwendigen Besteuerung machen es erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen der DSL den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Diesen Zielen trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Durch die Ergänzung des Marktes im Bereich ihres Wettbewerbsgeschäfts hat die DSL schon in der Vergangenheit einen angemessenen Beitrag zur Schaffung besserer Siedlungsstrukturen, Wohn-Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten, zur Verstärkung der sozialen Versorgung, zur Erstellung öffentlicher Einrichtungen der Infrastruktur, zur Intensivierung des Umweltschutzes sowie zur Bildung leistungsfähiger Verwaltungseinheiten geleistet. Auf die Finanzierung dieser Maßnahmen für den ländlichen Raum durch ein überregionales öffentlich-rechtliches Institut mit marktwirtschaftlichen Mitteln sollte im Interesse einer vielfältigen Marktstruktur auch für die Zukunft nicht verzichtet werden. Zudem wird der Bund weiterhin im ländlichen Siedlungs- und Strukturbereich wie im Umweltschutz Initiativ- und Steuerungsfunktionen haben, für deren Erfüllung er eines eigenen leistungsfähigen Spezialinstituts bedarf. Dies gilt sowohl für die wettbewerbslichen als auch für die Auftragsaktivitäten der Bank. Als überregionales Institut ist die DSL in besonderer Weise geeignet, in ihrer Geschäftstätigkeit regulierend auf die Wahrung oder bei ungleichmäßiger Entwicklung auf die Wiederherstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sowie im Verhältnis zwischen Stadt und Land hinzuwirken.

II.

Der Gesetzentwurf hat als wesentlichen Inhalt:

1. Besteuerung des Instituts infolge der Entwicklung seines Wettbewerbsgeschäfts;
2. Eigenkapitalerhöhung, um bei Besteuerung und notwendig wachsendem Geschäftsvolumen eine

angemessene Eigenkapitalausstattung zu sichern;

3. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die veränderte Geschäftsstruktur des Wettbewerbsgeschäfts: Dabei soll die Bank vornehmlich die Maßnahmen berücksichtigen, die der unmittelbaren oder mittelbaren Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raumes sowie der öffentlichen Infrastruktur außerhalb des staatlichen Auftragsgeschäfts dienen. Eine solche Aufgabe muß zwangsläufig auch Maßnahmen von überregionaler Bedeutung umfassen;
4. Erweiterung des Auftragsgeschäfts: Öffentliche Finanzierungsaufgaben jeder Art zur Förderung der Neuordnung des ländlichen Raumes (soweit eine Bundeskompetenz besteht oder Bundesländer öffentliche Finanzierungsaufgaben übertragen);
5. Wegfall der Bundesgarantie für künftig auszugebende Schuldverschreibungen des Instituts unter Beibehaltung der Mündelsicherheit dieser Papiere.

III.

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Durchführung des Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank)

Zu Nummer 1 (§ 1 Rechtsnatur und Sitz)

Das Wort „gemeinnützig“ wird gestrichen, weil die Zielsetzung der Gemeinnützigkeit bereits in der Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 zum Ausdruck kommt. Danach ist die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Zu Nummer 2 (§ 2 Aufgaben)

§ 2 enthält die Aufgabenstellung des Instituts, durch deren Fassung der Aufgabenbereich der DSLB (§ 2 Abs. 1 der geltenden Gesetzesfassung) neu geregelt wird. Absatz 1 behandelt das Wettbewerbsgeschäft und Absatz 2 das Auftragsgeschäft.

In Absatz 1 wird der Rahmen der Aufgaben festgelegt, der die Tätigkeit der Bank nicht auf den ländlichen Raum beschränkt. Hierzu wird bestimmt, daß das Institut insbesondere gehalten ist, seine Aktivitäten auf die Finanzierung der allgemeinen Strukturverbesserung oder -erhaltung des ländlichen Raumes auszurichten. Entsprechend dem Sachzusammenhang umfaßt diese Ausrichtung auch die Übernahme solcher Finanzierungsaufgaben, die mittelbar in einer Beziehung zur Strukturverbesserung oder -erhaltung des ländlichen Raumes stehen. Die Finanzierung der Maßnahmen zur Stärkung der Infrastruktur und des Umweltschutzes zu marktwirtschaftlichen Bedingungen hat hierbei

besonderes Gewicht. Die neu geregelte Aufgabenstellung trägt der engen wirtschaftlichen Verflechtung von Stadt und Land Rechnung. Sie läßt die Tätigkeit des Bankinstituts, dessen eine Rechtsvorgängerin, die 1850 gegründete Rentenbank für die Provinz Brandenburg, zu den ältesten Berliner Banken gehört und das dort einen Sitz hat, in Berlin-West unberührt.

In Absatz 2 Satz 1 ist die von der Anstalt im öffentlichen Auftrag zu fördernde Eingliederung — wie bisher — auf die aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge begrenzt. Die Förderung des ländlichen Raumes bleibt der DSLB als traditionelle Aufgabe erhalten. Davon werden u. a. die bisherigen Aufgaben der Bank im Bereich der ländlichen Siedlung und des Wohnungsbaues auf dem Lande umfaßt. In sie sollen insbesondere auch eingeschlossen sein die Auftragsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes. Damit wird der wachsenden Bedeutung gerade dieser beiden Maßnahmen als Gegenstand öffentlicher Förderung Rechnung getragen. Eine Ausweitung des Auftragsgeschäfts kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als eine Bundeskompetenz besteht oder Bundesländer — wie bisher schon Rheinland-Pfalz — öffentliche Finanzierungsaufgaben auf die DSLB übertragen.

Nach Absatz 2 Satz 2 soll die Anstalt mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister auch andere Aufgaben übernehmen können. Eine derartige Bestimmung findet sich in der geltenden Gesetzesfassung nicht. Die Möglichkeit der Beauftragung mit neuen Aufgaben, wie sie bei der Lastenausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereits gegeben ist, kommt den Bestrebungen der Bundesregierung entgegen, Bundesinstitute mit den nach Verabschiedung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) dem Bund verbliebenen Finanzierungs Kompetenzen im Bereich der Agrarförderung zu betrauen.

Durch die Regelung des Absatzes 3 wird der Bank die Möglichkeit eingeräumt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch bankwirtschaftliche Tätigkeiten im Ausland wahrzunehmen. Für diese Tätigkeiten, die nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der aufsichtführenden Bundesminister zulässig sein sollen, wird in erster Linie das Gebiet der Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften in Betracht kommen. Dabei ist u. a. an die Förderung der ländlichen Wirtschaft im grenzüberschreitenden Bereich zu denken. Obwohl sich die vorgesehene Betätigung des Instituts im Ausland vor allem auf das Wettbewerbsgeschäft bezieht, ist nicht ausgeschlossen, daß auch im Auftragsgeschäft auslandswirksame Finanzierungsmaßnahmen erforderlich werden können.

Mit der Ermächtigung der Anstalt, sich in begrenztem Umfang im Ausland zu betätigen, wird den Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland nach einem möglichst hohen Maß an Integration innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemein-

schaften Rechnung getragen. Die strukturpolitische Aufgabe, der sich die Bank in Zukunft auch zu widmen hat, ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik.

Wegen der Besonderheiten des Auslandsgeschäfts beschränkt Absatz 3 im Wettbewerbsgeschäft das Volumen der Kredite und Gewährleistungen zugunsten von Schuldnern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes. Als Grenze werden 15 v. H. des Gesamtbetrages der von der DSLB im Wettbewerbsgeschäft gewährten Kredite und Gewährleistungen vorgeschrieben. Kredite an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank sowie von diesen Einrichtungen gewährleistete Kredite werden in diese Grenze einbezogen. Wegen der Sicherheit dieser Kredite sowie ihrer Rückwirkungen auf das Inland darf die Grenze jedoch mit Zustimmung des Verwaltungsrates überschritten werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 Geschäfte)

Durch Absatz 1 wird klargestellt, daß — dem öffentlichen Charakter der DSLB entsprechend — eine Gewinnmaximierung als unternehmenspolitisches Ziel ausscheidet. Eine Gewinnerzielung ist zwar auch für die DSLB erforderlich. Sie ist jedoch nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Die Neuregelung der Anstaltsaufgabe erfordert eine Erweiterung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen geschäftlichen Befugnisse. Deshalb soll die Bank künftig das Recht haben, alle mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehenden Geschäfte zu betreiben.

Unter das Kreditgeschäft fallen Kredite aller Art. Das Diskontgeschäft umfaßt den Ankauf von Wechseln und Schecks (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen). Zu dem Garantiegeschäft gehört die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen).

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind der Anstalt nur Einlagengeschäfte mit dem Bund, seinen Sondervermögen, den Ländern, den Betriebsangehörigen und solchen Unternehmen gestattet, welche die von ihr zu finanzierenden Aufgaben fördern (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Absatz 5 der geltenden Gesetzesfassung). Diese Beschränkung soll entfallen. Dadurch wird auch erreicht, daß die Bank ohne weiteres zur Anlage von Mitteln der Kapitalsammelstellen im Sinne des Hypothekenbank-, des Bausparkassen- und des Anlagerechts der Versicherungsunternehmen sowie der Sozialversicherungsträger geeignet ist.

Die der DSLB bereits jetzt zustehende Befugnis zur treuhänderischen Weiterleitung von Mitteln wird nunmehr ausdrücklich aufgeführt.

Zu den „banküblichen Dienstleistungen“ gehören z. B. das Effekten- und Depotgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen, die Führung von Girokonten, die

Vermittlung von Lebensversicherungs- und Bausparverträgen.

Das Eingehen von Beteiligungen (bisher § 2 Abs. 5) soll weiterhin nur mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister möglich sein. Hiervon bleibt das haushaltsrechtliche Erfordernis der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen und der Beteiligung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers unberührt (§ 65 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 112 Abs. 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung). Die Anstalt bleibt damit einer über die Grundsätze des § 65 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (Zustimmung des zuständigen Bundesministers nur bei Beteiligung mit mehr als 25 v. H. der Unternehmensanteile) hinausgehenden Beschränkung unterworfen. Außerdem ist nunmehr auch die Zustimmung des Verwaltungsrates vorgeesehen.

Die Schuldbuchführung gemäß Absatz 3 gestattet es der Bank, entsprechend den Gegebenheiten und Bedürfnissen des Kapitalmarktes auf den Ausdruck effektiver Stücke, deren Verwaltung und Einlösung zugunsten von Schuldbuchforderungen zu verzichten. Diese Anleiheform wird bei den Bundesanleihen zunehmend in Form der sogenannten „Wertrechtsanleihen“ praktiziert. Ihre Verwaltung kann mit den Mitteln der automatischen Datenverarbeitung in hohem Maße rationalisiert werden. Die in Absatz 3 vorgesehene Befugnis kommt der in der Kreditwirtschaft sonst verbreiteten Sammelurkundenpraxis gleich.

Durch den neuen Absatz 4 werden die von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechend der Regelung bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Hinblick auf die Anstaltslast des Bundes für mündelsicher erklärt. Damit soll ein Äquivalent für den künftigen Fortfall der Bundesgarantie geschaffen werden. Ohne einen solchen Ausgleich würden die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank eingeeengt werden.

Die Bundesgarantie beruht auf § 3 des Gesetzes in der geltenden Fassung. Nach dieser Bestimmung gewährleistet der Bund die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der DSLB aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen. Eine gleichartige Vorschrift sieht die Neufassung des § 3 nicht mehr vor. Mit dem sich daraus ergebenden Fortfall der Bundesgarantie für Verbindlichkeiten der Anstalt aus der künftigen Ausgabe von Schuldverschreibungen wird der Bürgschaftsplafonds des Bundes langfristig entlastet.

Zu Nummer 4 (§ 4 Grundkapital und Reserven)

Die Sätze 1 und 2 von Absatz 1 entfallen. Entsprechend der Fassung anderer Bankengesetze wird im Gesetz auf die Bezifferung des Grundkapitals verzichtet. Das Grundkapital wird durch Änderung der Satzung erhöht und ist dort in seiner jeweiligen Höhe ausgewiesen. Die Festlegung der Mindestbeteiligung des Bundes bleibt unverändert.

Satz 2 des geltenden Absatzes 1, der auf das Verfahren bei der Kapitalerhöhung hinweist, ist im Hinblick auf Absatz 3 überflüssig.

Zu Nummer 5 (§ 5 Zweckvermögen)

Die Abweichungen des § 5 Satz 1 von dem geltenden Wortlaut betreffen redaktionelle Änderungen und passen die Bestimmungen der außer Kraft getretenen Reichshaushaltsordnung an die Bundeshaushaltsordnung an.

Um bei wachsendem Geschäftsvolumen auch nach Besteuerung der Bank eine angemessene Eigenkapitalausstattung zu sichern, ist es notwendig, das Eigenkapital der Anstalt aufzustocken. Hierzu ist die Verwendung von Mitteln des Zweckvermögens vorgesehen. Bereits bei einer der Rechtsvorgängerrinnen der DSLB, der Deutschen Siedlungsbank, zählte das Zweckvermögen zum Eigenkapital und haftete für die Verbindlichkeiten dieser Bank. In früheren Jahren ist der Anteil des Bundes am Grundkapital der Bank verschiedentlich zu Lasten der Zinserträge, die aus der Zwischenanlage liquider Mittel des Zweckvermögens angefallen waren, auch ohne eine Änderung des Gesetzes erhöht worden. Durch den angefügten Satz 2 wird gesetzlich eindeutig klargestellt, daß das Zweckvermögen für die beabsichtigte Erhöhung des Eigenkapitals herangezogen werden darf. Um jedoch zu vermeiden, daß — theoretisch — das gesamte Zweckvermögen für eine Erhöhung des Eigenkapitals der DSLB verwendet wird, setzt Satz 2 eine Grenze von 150 Millionen DM fest.

Als angemessene Kapitalausstattung sind bei den gegenwärtigen Verhältnissen in der deutschen Kreditwirtschaft bei einem Institut mit der Geschäftsstruktur der DSLB mindestens 2,5 v. H. des Volumens des Wettbewerbsgeschäfts zu verlangen. Diese Eigenkapitalquote entspricht in etwa derjenigen der Landesbanken. Damit die DSLB diese Eigenkapitalquote bei wachsender Bilanzsumme erreicht und für die nächsten fünf bis sechs Jahre halten kann, ist die Zuführung eines Betrages im Barwert von 150 Millionen DM zum Eigenkapital erforderlich. Damit ist für eine ausreichende Eigenkapitalausstattung der DSLB für einen überschaubaren Zeitraum Vorsorge getroffen.

Die für die Kapitalaufstockung vorgesehenen 150 Millionen DM sollen dem Zweckvermögen nicht bar entnommen werden. Vielmehr ist aus dem Zweckvermögen die Übertragung von minderverzinslichen Darlehensforderungen auf die DSLB vorgesehen. Das bedeutet, daß für die Vertriebeneneingliederung bereits ausgereichte Kredite aus dem Zweckvermögen in das Vermögen der DSLB überwechseln. Liquiditätsmäßig werden dem Zweckvermögen also nur Mittel im Rahmen künftiger Rückflüsse aus Zins- und Tilgungsleistungen entzogen.

Im übrigen ist vorgesehen, daß die DSLB nach der Kapitalaufstockung bis zu der Höhe des Barwertes dieser minderverzinslichen Forderungen — also bis zu 150 Millionen DM — Sonderkredite aus eigenen Mitteln zugunsten der Vertriebeneneingliederung zu denselben zinsgünstigen Konditionen wie denen des Zweckvermögens bis 1987 zur Verfügung stellen wird. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß durch die Kapitalaufstockung der Gesamtumfang der für die Fortführung der Vertrie-

beneneingliederung vorgesehenen Kredite nicht geschmälert wird. Aus heutiger Sicht steht ein ausreichendes Kreditpotential zur Verfügung, sofern keine neuen Ansprüche seitens der Vertriebenen und Flüchtlinge auf eine erhöhte oder verbesserte Dotation aus dem Zweckvermögen geltend gemacht werden.

Die Finanzierung der Vertriebeneneingliederung aus dem Zweckvermögen geschieht bereits seit Jahren im Wege der Vorfinanzierung durch die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln. Mit anderen Worten, im Vorgriff auf das künftige Leistungsaufkommen werden heute Mittel auf dem Kapitalmarkt aufgenommen, mit denen der Bund jährlich seinen Anteil an der Vertriebeneneingliederung finanziert. Die Möglichkeiten dieser Vorfinanzierung sind angesichts der langsam in Form von Zinsen und Tilgung zurückfließenden Mittel begrenzt und in starkem Maße von der Höhe des für die aufzunehmenden Mittel geltenden Zinssatzes abhängig. Sollte das Zweckvermögen gleichwohl eines Tages für die vorliegenden Anträge nicht mehr ausreichen, müßte gemäß § 46 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) geprüft werden, ob und in welcher Höhe entsprechende Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, wie dies bis 1976 geschehen ist. Die Förderung der Vertriebeneneingliederung ist also auch dann noch möglich, wenn das Zweckvermögen allein hierzu nicht mehr ausreichen sollte.

Zu Nummer 6 (§ 10 a Besondere Pflichten der Organe)

Diese Vorschrift paßt das Unternehmensrecht der DSLB den Vorschriften des Aktienrechtes an, indem sie hinsichtlich der Sorgfaltspflichten und der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates auf die entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften, das sind die §§ 93 und 116 Aktiengesetz, verweist. § 10 a hat für die Vorstandsmitglieder lediglich klarstellende Funktion, weil in den privatrechtlichen Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern bereits jetzt auf die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften verwiesen wird.

Zu Nummer 7 (§ 14 Prüfung nach der Bundeshaushaltsordnung)

Die vorgeschlagene Fassung ersetzt die Vorschriften der inzwischen aufgehobenen Reichshaushaltsordnung und der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden durch die der Bundeshaushaltsordnung und des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 15 Beitreibung und Vollstreckung)

Nach § 15 der geltenden Gesetzesfassung ist die DSLB berechtigt, im Verwaltungswege die ihr zustehenden oder von ihr verwalteten Forderungen beizutreiben und die Zwangsvollstreckung aus den dinglichen Sicherheiten zu betreiben. Die Beitreibung und die Zwangsvollstreckung werden von den durch die Länder für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens — unentgeltlich — durchgeführt.

Die Bundesregierung hat in der Wettbewerbsenquete empfohlen, im Interesse der Wettbewerbsgleichheit bei geeigneter Gelegenheit die restlichen auf dem Behördencharakter der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute beruhende Privilegien, u. a. die Rechte auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung, abzubauen, soweit die jeweilige Begünstigung kein wesensnotwendiges Strukturelement der Anstalt des öffentlichen Rechts darstellt (vgl. BT-Drucksache V/3500 S. 67). Das Beitreibungs- und Vollstreckungsprivileg soll daher für nach Inkrafttreten des Gesetzes begründete Forderungen und dafür bestehende dingliche Sicherheiten aufgehoben werden. Eine Übergangsregelung für vorher begründete Forderungen neben Sicherheiten ist in § 23 vorgesehen.

Zu Nummer 9 (§ 16 Amtshilfe)

Die Vorschrift, nach der die DSLB bei der Erfüllung aller ihr zugewiesenen Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe in Anspruch nehmen kann, wird aufgehoben. Für den Bereich des Wettbewerbsgeschäfts ist eine derartige Vorzugsstellung der Anstalt nicht mehr vertretbar. Soweit die Bank im Rahmen ihres wettbewerbsneutralen Auftragsgeschäfts eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, ergibt sich die Befugnis zur Inanspruchnahme von Amtshilfe nunmehr aus den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren, soweit keine Sonderregelungen gelten. Die Aufhebung des § 16 trägt gleichzeitig zu einer weiteren Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts bei.

Zu Nummer 10 (§ 23 Übergangsregelung für Beitreibung und Vollstreckung)

§ 23 wird in seiner geltenden Fassung aufgehoben, weil die Bestimmung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die neue Fassung der Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Beitreibung von Forderungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet worden sind, und für die Zwangsvollstreckung aus den für diese Forderungen bestehenden dinglichen Sicherheiten. Durch die Bezeichnung „begründet“ soll klargestellt werden, daß es für die teilweise aufrechterhaltene Vollstreckungsmöglichkeit im Verwaltungsweg nicht auf das Entstehen der jeweiligen Forderung (z. B. Verzugszinsen), sondern des ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Vertrag, Verwaltungsakt) ankommt. Bei den dinglichen Sicherheiten richtet sich der Vollstreckungsweg nach den Forderungen, zu deren Sicherung sie dienen. Diese Regelung ermöglicht der Bank eine einheitliche Rechtsverfolgung.

Ohne die Übergangsregelung wäre die Aufhebung des Beitreibungs- und Vollstreckungsprivilegs für die Anstalt und — auf dem Sektor des Auftragsgeschäfts — auch für die Treugeber mit erheblichen Nachteilen verbunden. Bei einer beträchtlichen Anzahl älterer Darlehen aus dem Auftrags- und Wettbewerbsgeschäft hat die Bank im Hinblick auf die bisherige gesetzliche Regelung keine zivilrechtlichen Vollstreckungstitel mit ihren Kunden vereinbart. Sie müßte sich die fehlenden Unterlagen

bei Vollstreckungen außerhalb des Verwaltungsverfahrens in jedem Einzelfall erst im Prozeßwege beschaffen. Der hiermit verbundene Zeitaufwand könnte leicht zu Vorrechtsverlusten führen. Da die Anstalt auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertrauen durfte, kann ihr das Beitreibungs- und Vollstreckungsprivileg nicht für Forderungen, die in der Vergangenheit begründet worden sind, entzogen werden.

Zu Artikel 2, 3, 4 (Änderung von Steuergesetzen)

Die Bank ist überwiegend im Wettbewerbsgeschäft tätig. Sie soll daher ihre Steuerprivilegien verlieren. Demgemäß wird durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz, des § 3 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensteuergesetz die persönliche Befreiung der DSLB von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Vermögensteuer aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Aufhebung des § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung)

Nach § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 ist die DSLB von den dort genannten Steuern sowie von Verwaltungs- und Gerichtsgebühren befreit. Die Gebührenbefreiungen und die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 sind aus Wettbewerbsgründen aufzuheben.

Soweit Absatz 2 eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vorsieht, ist die Vorschrift mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht Bundesrecht, sondern Landesrecht geworden, da nach der ursprünglichen Fassung des Grundgesetzes (Artikel 105) den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für diese Steuer zustand. Absatz 2 enthält als Bundesrecht nur noch den Gebührenbefreiungstatbestand und kann deshalb insoweit aufgehoben werden.

Die Aufhebung der landesrechtlichen Grunderwerbsteuerbefreiung ist in dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1980) — BT-Drucksache 8/3524 — vorgesehen.

Zu Artikel 6 (Aufhebung des § 39 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes)

Nach § 39 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes ist die Anstalt von allen Steuern und Gebühren des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befreit. Auch diese Vorschrift wird aufgehoben, soweit der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat. Die Befreiungstatbestände müssen aus den gleichen Erwägungen entfallen wie die in der Begründung zu Artikel 2, 3 und 4 genannten Steuerprivilegien.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift, die bis auf die Einfügung „§ 12 Abs. 1 und“ auch in dem Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und

der Deutschen Siedlungsbank enthalten ist, stellt sicher, daß das Änderungsgesetz auch für das Land Berlin gilt. Die Einfügung beruht darauf, daß die Gesetzesnovelle gleichzeitig steuerrechtliche Gegenstände im Sinne des Artikels 105 Grundgesetz regelt.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll aus betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gründen am Jahresanfang in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1 Nr. 11 (neu)

In Artikel 1 wird nach Nummer 10 folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Übergangsregelung für die Übertragung
von Kapitalanteilen

Der Bund ist verpflichtet, die Anteile eines anderen am Grundkapital der Anstalt Beteiligten zum Nennwert zu übernehmen, wenn dies von dem Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Ge-

setzes verlangt wird. Dies gilt nur für Kapitalanteile, die von dem Beteiligten bis zum 1. April 1980 erworben worden sind.“

Begründung

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes bedarf die Übertragung von Anteilen an der DSLB der Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister. Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die angestrebte Ausweitung des Wettbewerbsgeschäfts der Anstalt nicht mehr angemessen. Durch die vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt werden, daß die an der DSLB beteiligten Länder frei darüber entscheiden können, ob sie die Bank weiterhin mittragen wollen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat keine Einwendungen dagegen, daß ein an der Anstalt beteiligtes Land frei darüber entscheiden soll, ob es sich weiterhin an der Bank beteiligen will.

Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für angemessen, einen anderen Anteilseigner der Bank durch Gesetz zu verpflichten, die Anteile der Länder zu übernehmen, die aus der Bank ausscheiden wollen. Es sollte vielmehr das Grundkapital der Bank herabgesetzt werden. Die Bundesregierung schlägt daher vor, in Artikel 1 nach Nummer 10 folgende Nummer 11 anzufügen:

„11. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Übergangsregelung für das Ausscheiden eines
Landes aus der Anstalt

Die Anstalt ist verpflichtet, die Anteile eines an ihrem Grundkapital beteiligten Landes gegen Zahlung des Nennwertes zurückzunehmen, wenn dies von diesem Land innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift verlangt wird. Das Grundkapital ist entsprechend herabzusetzen. Satz 1 gilt nur für die Anteile, die von einem Land bis zum 1. April 1980 erworben worden sind.“